

Der Magistrat hat am 14.11.1974 folgende Haus- und Platzordnung beschlossen:

Haus- und Platzordnung für
die städtischen Sportplätze in
Hofheim am Taunus

- (1) Die städtischen Sportplätze in Hofheim (Taunus) sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, muß für alle - Aktive und Zuschauer - oberstes Gebot sein.
- (2) Das Gelände des Sportplatzes darf nicht mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befahren werde. Fahrräder und Kraftfahrzeugen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Hunde auf dem Gelände des Sportplatzes an die Leine zu nehmen.
- (4) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen sowie den Trainern und Betreuern der Sportler gestattet.
- (5) Das Rauchen in den Garderobenräumen ist untersagt.
- (6) Beim Lehr-, Übungs-, und Veranstaltungsbetrieb muß ständig ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes überwacht.
- (7) Der verantwortliche Leiter hat den Sportplatz und die Einrichtungen sowie Spiel und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Platzmeister gemeldet werden. Wenn Plätze, Einrichtungen und Geräte so schadhaft sind, daß sie nicht benutzt werden können oder bei ihrer Benutzung die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht, sind sie vom Platzmeister sofort zu sperren.
- (8) Die Stadtverwaltung entscheidet darüber, mit welchen Materialien (Kreide, Gips, Sportplatzweiß oder entsprechend Mischmaterial) die einzelnen Sportplätze zu markieren sind.
- (9) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung betreten werden. Zur Vermeidung von Schäden an den Anlagen könne spezielle Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Schuhwerks, angeordnet werden.
- (10) Die Benutzung der Sportplätze ist nur für den vereinbarten Zweck und nur für die vereinbarte Benutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen und Anlagen ausgeübt werden. Startlöcher sind nach Beendigung von Laufübungen wieder zu beseitigen.

- (11) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt Hofheim dürfen die Sportplätze nicht zu Reklamezwecken benutzt werden. Reklame an vorhandenen Erfrischungsständen sowie Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (12) Die Beauftragten der Stadtverwaltung und der Platzmeister über das Hausrecht aus Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den weiteren Aufenthalt auf dem Sportplatz untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Haus- und Platzordnung behält sich der Magistrat eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- (13) Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der städtischen Sportplätze liegt bei der Stadtverwaltung.
- (14) Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu richten.